

VO Bankvertragsrecht

Priv.-Doz. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Sondervorschriften zum Darlehensvertrag
 - Unternehmer als Darlehensgeber
 - Verbraucher als Darlehensnehmer
- Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie
 - RL 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EG, ABl. 2008 L 133/66
- Neufassung §§ 491-512 BGB, Art. 247 EGBGB
 - BGBl. 2009 I S. 2355, Inkrafttreten 11. 6. 2010
 - BGBl. 2010 I S. 977, Inkrafttreten 30. 7. 2010

Verbraucherkreditrichtlinie

- Vollharmonisierung
 - Art. 22 Abs 1 RL 2008/48/EG
- Unabdingbarkeit
 - Art. 22 Abs 2 RL 2008/48/EG
 - § 511 BGB
- Ziele
 - Harmonisierter gemeinschaftsrechtlicher Rahmen
 - Verbraucherschutz
 - Information und Transparenz
 - Schuldnerschutz

Verbraucherdarlehensvertrag

- Modifikationen im Verbraucherdarlehen
 - Vorvertragliche Pflichten
 - Vertragsabschluss
 - Vertragliche Rechte und Pflichten

Verbraucherdarlehensvertrag

- Anwendungsbereich (§ 491 I BGB)
 - Entgeltlicher Darlehensvertrag
 - Ausgenommen sind zinslose und gebührenfreie Darlehen
 - Darlehensgeber ist Unternehmer (§ 14 BGB)
 - Darlehensnehmer ist Verbraucher (§ 13 BGB)
 - Anwendung auf Existenzgründer (§ 512 BGB)
 - natürliche Person
 - für die Aufnahme einer gewerblichen und kommerziellen Tätigkeit
 - Betrag übersteigt nicht € 75.000,-

Verbraucherdarlehensvertrag

- Ausnahmen (§ 491 II BGB)
 - Geringfügige und kurze Darlehen
 - weniger als € 200 Nettodarlehensbetrag (Nr. 1)
 - Haftung auf zum Pfand übergebene Sache beschränkt (Nr. 2)
 - Rückzahlung innerhalb von drei Monaten und nur geringfügige Kosten (Nr. 3)
 - Arbeitgeberdarlehen als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag unterhalb des marktüblichen Zinssatzes (Nr. 4)
 - Darlehen auf Grund von Rechtsvorschriften im öffentlichen Interesse zu günstigeren Bedingungen (Nr. 5)
- Teilweiser Anwendungsausschluss für gerichtlich protokollierte Verträge (§ 491 III BGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Vorvertragliche Pflichten
 - Informations- und Aufklärungspflichten (§ 491a BGB iVm Art. 247 EGBGB)
 - rechtzeitig vor Vertragsabschluss in Textform (§ 1 Art. 247 EGBGB)
 - Unter Verwendung der Standardinformation für Verbraucherkredite (§ 2 I Art. 247 EGBGB)
 - Die Informationspflicht gilt als erfüllt (§ 2 III Art. 247 EGBGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Inhalt der Information (§ 3 Art. 247 EGBGB)
 - Art des Darlehens
 - Effektiver Jahreszins
 - Nettodarlehensbetrag
 - Sollzinssatz
 - Vertragslaufzeit
 - Betrag, Zahl und Fälligkeit der Teilzahlungen,
 - Gesamtbetrag (Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten)
 - Auszahlungsbedingungen
 - Alle sonstigen Kosten und Verzugszinsen

Verbraucherdarlehensvertrag

- Gesamtbetrag und effektiver Jahreszins sind anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern (§ 3 II Art. 247 EGBGB)
- Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen, Zeitraum der Anwendung und Art der Anpassung enthalten (§ 3 III Art. 247 EGBGB)
- Ergänzende Angaben (§ 4 Art. 247 EGBGB)
 - Hinweis auf Notarkosten
 - Sicherheiten
 - Allfällige Vorfälligkeitsentschädigung und Berechnung
- Erläuterungen, die den DN in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob der Vertrag Zweck und Vermögensverhältnissen gerecht wird (§ 494 III BGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Vertragsabschluss
 - Schriftform (§ 492 BGB)
 - Verpflichtende Angaben (§ 6 Art. 247 EGBGB)
 - Vorvertragliche Informationen (§ 3 I Nr. 1-14, § 3 IV)
 - Name und Anschrift des Darlehensnehmers
 - Zuständige Aufsichtsbehörde
 - Hinweis auf Anspruch eines Tilgungsplans
 - Das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags
 - Sämtliche weitere Vertragsbedingungen

Verbraucherdarlehensvertrag

- Erklärungen des Darlehensgebers nach Vertragsabschluss bedürfen der Textform (§ 492 V BGB)
- Anspruch auf Tilgungsplan (§ 492 III BGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Rechtsfolgen von Formmängeln
 - Darlehensvertrag nichtig, wenn Schriftform nicht eingehalten oder eine der notwendigen Angaben fehlt (§ 494 I BGB)
 - Darlehensvertrag bleibt gültig, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt (§ 494 II BGB)
 - fehlt Angabe des Sollzinssatzes, des effektiven Jahreszins oder des Gesamtbetrags gilt gesetzlicher Zinssatz (§ 246 BGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet, sind die Voraussetzungen für Anpassung von Kosten und Zinsen nicht angegeben, entfällt Anpassung zum Nachteil des Kunden (§ 494 IV BGB)
- Teilzahlungen sind in diesen Fällen allenfalls neu zu berechnen (§ 494 V BGB)
- Fehlen Angaben zu Laufzeit oder Kündigung
 - Jederzeitige Kündigung
- Fehlen Angaben zu Sicherheiten, können sie nicht gefordert werden (Betragsgrenze, § 494 VI BGB)
- Anspruch auf angepasste Vertragsurkunde (§ 494 VII BGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Widerrufsrecht des Darlehensnehmers
 - DN steht ein allgemeines Widerrufsrecht zu (§§ 495 I, 355 BGB)
 - Widerrufsfrist 14 Tage
 - Beginnt nicht vor Vertragsabschluss und Erhalt der vertraglichen Pflichtangaben (§ 495 II Nr. 2 BGB)
 - Angaben zu Frist und Umständen für die Erklärung des Widerrufs sind in den Vertrag aufzunehmen, ebenso Hinweis auf Rückzahlung und Zinsen (§ 6 II Art. 247 EGBGB)
 - Musterwiderrufsinformation (Anlage 6 zu Art. 247 EGBGB)

Verbraucherdarlehensvertrag

- Pflichten des Darlehensnehmers:
 - Rückzahlung des Darlehens
 - Zinsen
 - Ersatz von Aufwendungen, die der DG an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann (§ 495 II Nr. 3)
- Ausnahmen (§ 495 III BGB)
 - Vertragsänderung bei Umschuldung
 - Notarielle Beurkundung
 - Überziehungsmöglichkeit (§§ 504 II, 505 BGB)